Amt Woldegk 2023

## Haushaltssatzung des Amtes Amt Woldegk für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im	Ergebnis	haush	alt auf
----	----	----------	-------	---------

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.402.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.693.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-291.500 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.289.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	2.588.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-298.500 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	134.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-134.500 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 25,0793 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

29.11.2022 17:00:57 Nutzer: 00300 Frau Riesner

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**Amt Woldegk** 2023

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26,76 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für 2. gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik für über die Teilhaushalte hinweg 3. gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2. - 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- 10. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 11. Gemäß § 9 (3) GemHVO-Doppik müssen bis zu einer Wertgrenze unter 10.000 € (geringfügige Investition) mindestens eine Kostenschätzung sowie entsprechende Vergleichsangebote vorliegen. Bei Investitionen, die die Wertgrenzen von 10.000 € überschreiten, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erarbeiten.

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

29.11.2022 17:00:57 Nutzer: 00300 Frau Riesner

2

Amt Woldegk 2023

# Nachrichtliche Angaben:

1.	Das Ergebnis zum 31. Dezember	des Haushaltsjahres beträgt voraussich	ntlich	95 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und beträgt voraussichtlich	d Auszahlungen zum 31. Dezember des	Haushaltsjahres	851.334 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum	n 31. Dezember des Haushaltsjahres bet	trägt voraussichtlich	-944.154 EUR
	egk, den Datum	Siegel	Amtsvorsteher	
	_			

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.12.2022 bis 29.12.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

Amtsvorsteher

29.11.2022 17:00:57 Nutzer: 00300 Frau Riesner